- 57. Darf ber prenfifche Bormunbfchaftsrichter auf Roften ber Staate- taffe ben Manbel in die Lehre jurudführen laffen?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1911 i. S. H. (Bell.) w. preuß. Juftigfistus (RL.). Rep. III. 653/09.
 - I. Landgericht Flensburg.
 - II. Oberlandesgericht Riel.

Der minberjährige Schlosserlehrling Cl. war in ber Lehre bei einer Werft in T. Obwohl seine Lehrzeit noch bis 1908 bauerte, nahm ihn seine wieberverheiratete Mutter 1906 mit nach H., als sie dorthin übersiebelte. Da ber Mündel die Aufsorberung des Bormunds zur Rücklehr in die Lehre nicht befolgt hatte, wandte sich dieser an das zuständige Vormundschaftsgericht in G. Auf Ver-

anlassung bes Beklagten als Bormundschaftsrichters beantragte er, die Polizeibehörde des benachbarten Bundesstaates in H. um Zurückführung des Mündels nach T. zu ersuchen. Der Beklagte kam diesem Antrage nach, ohne vorher für Deckung der entstehenden Kosten zu sorgen. Die Polizeibehörde entsprach dem Ersuchen und forderte von dem Amtsgerichte in G. Ersas der Auslagen im Betrage von 30,10 M, die auf Anweisung des Beklagten durch die Gerichtskasse in G. aus Staatsmitteln bezahlt wurden. Da der Mündel vermögenstlos war, nahm der Kläger den Beklagten auf Erstattung der Summe in Anspruch.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, das Oberlandessgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch bessen Kevision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Grunben:

... Die Auffassung bes Berufungsgerichts, daß ber Beklagte burch bas ohne Aussicht auf Roftenbedung erlassene Ersuchen und burch die Anweisung an die Gerichtstaffe eine Amtspflicht schulbhaft verlett und den Rläger geschädigt habe, ist rechtlich nicht zu beanftanden. Awar muß ber Bormundichaftsrichter für befugt und beshalb für verpflichtet erachtet werden, jur Forberung des Münbelwohles ben Bormund zu beraten, ibn auch zu bem gleichen Zwede innerhalb ber Grenzen ber Bulaffigfeit burch feine Tätigfeit und burch die Machtmittel des Staates zu unterstützen. Es bebeutet auch teinen Eingriff in die vom Burgerlichen Gefetbuche gemährleiftete Selbständigfeit des Bormundes, wenn bas Bormunbichaftsgericht, noch bagu auf feinen Antrag, an feiner Statt gu Rweden ber Bormundicaft bie Silfe anderer Behörden nachsucht. Das Bormunbichafisgericht bat, bevor es in biefer Richtung tätig wird, mit Rücksicht auf bas eigene und bas Ansehen bes Staates bie Notwendigkeit und Bwedmäßigleit bes beabsichtigten Borgebens und die Statthaftigfeit ber ber fremben Beborbe anzufinnenben Magnahme zu prufen. Db porliegendenfalls diese Brufung in ausreichenbem Mage erfolgt ift, tann dahingestellt bleiben. Denn jene vormundschaftsgerichtliche Pflicht und Befugnis ber Unterflütung finbet jedenfalls ihre Befchrantung an bem Willen bes Staates.

Die Berpflichtung des Staates, in Ausübung der Fürsorge für das Wohl des Mündels Opfer zu bringen, geht nicht weiter, als der

Staat fie fich felber in ben Gesetzen bestimmt bat. Nach welchen Grundfaten und zu welchen Ameden flagtliche Mittel Bermenbung finden burfen, darüber entscheiben die Gesete, und nicht die mit Berwaltung ber Staatsmittel betrauten Beamten. Erforbert die geplante pormundicaftsgerichtliche Tatigkeit die Aufwendung von Mitteln gu einem Amede, zu bem ber Staat nach ben makaebenben etatsrechtlichen Boridriften Mittel nicht jur Berfügung ftellt, fo muß fie unterbleiben, wenn fie ohne Aufwendung von Staatsmitteln nicht ausgeführt werben tann. Nicht zutreffend ift ber Borhalt ber Revision, baß alsbann bei Bermögenslosigkeit bes Munbels jede Tätigkeit bes Bormundichaftsaerichts eingestellt werden mußte, weil möglicherweise jebe vormunbichaftsgerichtliche Amishanblung bem Staate Roften verursache. Der Staat, insbesonbere auch ber preugische Staat, aemabrt nach feiner Gerichtsverfaffung, feinen Staatshaushalts- und Berichtstoftengeseten gewisse Leistungen, namentlich bie Arbeit seiner Beamten, und gewiffe bare Auslagen zu Bormunbichaftszwecken. Diese Leistungen und Auslagen werben entweder vergutet und erstattet verlanat, oder der Erfat wird geftundet ober gang erlaffen je nach ber Bermogenslage bes Münbels (vgl. & 10 Rr. 4 preng. GRG. vom 20. Mai 1898, § 95 preuß. GRG. vom 25. Juli 1910). Welche bare Auslagen aus ber Staatstaffe gemacht werben burfen, mogen fie bemnächft eingeforbert ober unerhoben gelaffen werben, bas haben für bie preußische Justigverwaltung die vom Justigminifter auf Grund ber Staatsbausbaltsgesete erlaffenen Gtatsvorschriften ericopfenb geregelt. Wenn ber Staat nach Maggabe biefer Bestimmungen bem Bormunbichaftsrichter (vgl. § 28 ber Borfchriften) bie Berfügung über Die Staatsmittel geftattet, fo genügt er bamit ber ihm obliegenben Fürsorgepflicht für bie Mündel innerhalb ber von ihm selbst gezogenen Schranten. Andere Roften will ber Staat für jene Awecke nicht auswenben, auch nicht zu Gunften vermögenslofer ober eima nach 8 14 ROS, Art. 1 preuß. FOS. zum Armenrechte zugeloffener Münbel.

Nun ergibt teine Bestimmung ber Etatsgesetze und svorschriften einen Anhalt bafür, baß zu den Kosten, mit denen die Staatskasse vorschüssig oder endgültig belastet werden barf, die Kosten der Burückschrung eines Mündels in die Lehre gerechnet werden könnten. Sie gehören weder unter die baren Auslagen des § 98, noch unter die

Transportioften bes § 99 ber Ctatsborichriften vom 12. März 1908 (31. März 1900). Die Aufwenbung von Staatsmitteln zur Beftreitung biefer Rosten war also unjulassig. Erforderte bas Wohl bes Mündels feine Rurudführung in die Lehre, fo war es Sache bes Vormunds. fie zu veranlaffen; ber Bormunbschaftsrichter burfte ibm feine unterftugende Tätigkeit angebeiben laffen, aber nur unter Borausfetungen. bie eine Belaftung ber Staatstaffe mit ben Roften ausschloffen. Das Erluchen bes preußischen Bormunbichafterichters an bie Polizeibehorbe bes andern Bundesstaats verbflichtete ben breufischen Staat zum Erfate ber entstehenben Rosten. Indem ber Bellagte biefes Ersuchen ftellte. ohne es auf seine Rulassigleit in bem bier bargelegten Sinne zu prufen und jebenfalls ohne bie Staatstaffe vor jener Belaftung ju fichern, verlette er bie ihm bem Staate gegenüber obliegenben Amts. pflichten und verursachte baburch bem Rläger einen bem Betrage ber aus ber Staatstaffe gezahlten Rosten gleichkommenden Schaden. Bereits bas ausgeführte Ersuchen bat ben Anspruch gegen ben preufilchen Staat und damit den Schaden entstehen laffen. bestoweniger ist aber auch bie vom Beklagten an bie Gerichtstaffe gegebene gablungsanweisung für ben Schaben urfächlich; benn ber Bermögensnachteil ware für ben Rläger nicht entstanden, wenn ber Beklagte etwa, fein Berfeben bemerkend, aus eigenen Mitteln bie Roften gebedt batte.

Dieses Versehen macht ihn bem Kläger gegenüber nach Art. 80 Einschel. 3. BGB. und ben durch die Verordnung, betr. die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerwordenen Landesteilen, vom 23. September 1867 für Schleswig-Holstein eingesührten Vorschristen des Allgem. Landrechts II. II Tit. 10 §§ 88flg. schadensersahpslichtig. Die Revision will einen Schadensersahanspruch deshalb verneinen, weil der Entschluß des Beklagten besonders schnell habe gesaft werden müssen. Dies ist jedoch abwegig. Zunächst liegt nach den sestgestellten Tatsachen nichts vor, was eine die ordnungsmäßige Prüfung und Überlegung ausschließende Silbedürstigkeit hätte begründen können. Sodann aber würde die Notwendigkeit schnellen Entschlusses höchstens geeignet sein, das Verschulden geringer erscheinen zu lassen, nicht, es ganz zu beseitigen. Nach § 89 NLR. II. 10 haftet jedoch der Beamte nicht nur wegen groben oder mäßigen, sondern wegen eines jeden, auch des geringsten Versehens (Gruchot,

Beitr. Bb. 28 S. 968, Bb. 30 S. 137; Rehbein und Reincke, Allg. Landr. Anm. 40 zu § 88 II. 10." . . . (Folgt die Ausführung, daß ein anderer Ersappslichtiger nicht vorhanden ist.)